



## **Rundschreiben 2/20210**

### **Corona Überbrückungshilfen III – wird vereinfacht – wichtige Fragen bleiben!**

Die Verlängerung des Lockdowns bis Mitte Februar und die Sorge einer Fortsetzung weit in den März hinein lassen die Sorgenfalten vieler Gartenbauunternehmer deutlich größer werden. Aktuell hilft zwar die winterliche Witterung, die Frühjahrsblüher noch zurückzuhalten. Aber spätestens ab Mitte Februar werden viele Kulturen Tag für Tag nur noch schwer zu halten sein. Unabhängig von den diskutierten Öffnungsszenarien muss sich auch mit den finanziellen Auswirkungen eines evtl. andauernden Lockdown auseinandergesetzt werden. In den bisher noch als Entwurfsfassung vorgestellten Entwürfen zu der Überbrückungshilfe III findet aktuell der drohende Verderb vieler Frühjahrsblüher (noch) keine Berücksichtigung.

**Bei den bisher vorgestellten Rahmenbedingungen einer Förderung für Unternehmen nach der Überbrückungshilfe III erfolgen Zuschüsse für die meisten Gartenbaubetriebe nur in Form einer anteiligen Fixkostenerstattung (s. u.).** Da sowohl von Verbänden als auch von Steuerberatern bereits zu den vorliegenden Entwürfen zahlreiche Detailfragen entstanden sind, kann es sein, dass in Teilen weitere Anpassungen erfolgen werden.

Bei einem länger andauernden Lockdown in den März hinein dürften bei vielen Betrieben die Liquiditätsreserven und/oder die vereinbarten Kreditlinien schneller ausgereizt sein als geplant. Es sollten deshalb schon jetzt alle Vorbereitungen für etwaige Anträge getroffen werden, auch wenn es im Detail dann noch Veränderungen geben kann. Darüber hinaus sollte natürlich, neben den Fördermöglichkeiten des Bundes, auch mit der Hausbank über die Ausweitung der KK-Linien gesprochen werden. Auch bei Beantragung der Mittel zeigt die Erfahrung, dass diese trotz der politischen Ankündigungen nicht zwingend zeitnah fließen können.

**Anträge sind nur über Ihren Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Anwälte möglich.** Reichen Sie bitte fehlende Buchhaltungsunterlagen schnellstmöglich bei Ihrem Steuerberater ein.

...und Sie brauchen mal wieder die Glaskugel:

Denn die Antragstellung der Überbrückungshilfe wird (wohl) wie bei der Überbrückungshilfe I und II nur einmalig möglich sein und später über eine Schlussrechnung endgültig abgerechnet.

Um mögliche Liquiditätsengpässe zu sichern, müssen Sie also für den gesamten in Frage kommenden Zeitraum (November 2020 bis Juni 2021) einige wesentliche Prognosen vornehmen:

- Wie lange sind Sie vom Öffnungsverbot betroffen?
- Wie entwickeln sich die Umsätze nach der Öffnung?
- Welche Fixkosten sind in den Zeiträumen zu beachten?

#### **Wesentliche Anpassungen der Überbrückungshilfe III**

- Antragsberechtigt sind Unternehmen, die in einem Monat einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben. Sie können die Hilfe für den betreffenden Monat oder den Zeitraum beantragen.
- Der Förderzeitraum umfasst die Monate November 2020 bis Juni 2021.
- Antragsberechtigt sind Unternehmen mit inländischen Umsätzen bis zu 750 Millionen €.
- Wer bereits November- bzw. Dezemberhilfe erhalten hat, ist für diese beiden Monate nicht antragsberechtigt.
- Direkt und indirekt von den Schließungen betroffene Unternehmen sind antragsberechtigt.

## Höhe der Hilfen

- bis zu 1,5 Millionen € pro Monat
- Zu beachten sind aber die Obergrenzen des europäischen Beihilferechts. Hier sind derzeit insgesamt maximal 3 Millionen € an staatlichen Hilfen pro Unternehmen möglich.
- Die Bundesregierung setzt sich nach eigenen Angaben bei der EU-Kommission für eine Erweiterung der Beihilfemöglichkeiten ein (z. B. Ausweitung auf max. 4 Mio. €).
- Die Antragssteller können nunmehr wählen, nach welchen beihilferechtlichen Regelungen die Überbrückungshilfe III beantragt werden soll:
  - a) Basis Bundesregelung Fixkostenhilfe (Zuschuss bis 3 Millionen €)

Hier sind dann entsprechende Verluste („ungedeckte Fixkosten“) nachzuweisen und Hilfszahlungen sind je nach Unternehmensgröße bis zu 70 bzw. 90 % der „ungedeckten Fixkosten“ möglich.
  - b) Kleinbeihilfen-Regelung

Hier sind keine Verluste nachzuweisen.  
Höchstbetrag 800.000 € je Unternehmen  
Höchstbetrag 100.000 € Unternehmen der Primärproduktion Landwirtschaft

**Bei der Annahme eines verlängerten Lockdowns oder bei hohen erwarteten Liquiditätsengpässen sollte auf Grund der durch die beihilferechtlichen Begrenzungen im Vorfeld geprüft werden, nach welchen beihilferechtlichen Bedingungen die Anträge gestellt werden. Bitte beachten Sie hierzu auch das beiliegende Informationsblatt von Seiten des ZVG zu den aktuellen beihilferechtlichen Regelungen. Besprechen Sie Details im Vorfeld mit Ihrem Steuerberater.**

- Abschlagszahlungen werden auf 100.000 € angehoben.
- **Anträge und erste Abschlagszahlungen sind ab Februar möglich.**
- endgültige Bescheide ab März, hier sind dann die Länder zuständig.

**Die Höhe der Zuschüsse soll weiter am Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019 ausgerichtet sein:**

- **Umsatzeinbruch > 70 Prozent:** Erstattung **bis zu 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten.**
- **Umsatzeinbruch 50 Prozent – 70 Prozent:** Erstattung **bis zu 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten.**
- **Umsatzeinbruch 30 Prozent – 50 Prozent:** Erstattung **bis zu 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten.**

Je nach Verlauf der Umsatzbeeinträchtigungen sind entsprechend Schlussabrechnungen vorzunehmen und zu viel erhaltene Förderung zurück zu erstatten.

## Welche förderfähigen Fixkosten können angesetzt werden?

Erstattung fortlaufender fixer Betriebskosten gemäß folgender Positivliste:

- 1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten**, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind förderfähig, wenn sie für das Jahr 2019 steuerlich abgesetzt wurden. Sonstige Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
- 2. Weitere Mietkosten**, insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen.
- 3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen.**
- 4. Handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens** in Höhe von 50 Prozent des Abschreibungsbetrages, wobei für das Gesamtjahr ermittelte Abschreibungsbeträge pro **rata temporis** auf den jeweiligen Förderzeitraum anzupassen sind.
- 5. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten.**
- 6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung** von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV.
- 7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen.**
- 8. Grundsteuern.**
- 9. Betriebliche Lizenzgebühren.**
- 10. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben.**
- 11. Kosten für den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt**, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen.
- 12. Kosten für Auszubildende.**

**13. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 Prozent der Fixkosten nach den Ziffern 1 bis 11 gefördert.** Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.

**14 a.) Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen** bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten. Erstattet werden Kosten, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind.

**14 b.)** Außerdem können unter denselben Voraussetzungen auch **Investitionen in Digitalisierung** (z.B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) einmalig (strittig) bis zu 20.000 Euro als erstattungsfähig anerkannt werden.

**15. Marketing- und Werbekosten** maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet wurden, Marketing und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben für zwölf Monate in einem beliebigen Zeitraum seit Gründung.

### Anpassungen für den Einzelhandel

Eine wesentliche Anpassung erfolgt für den Einzelhandel, hier können Warenabschreibungen bis zu 100 % zu den genannten Fixkosten hinzugerechnet werden. Dies soll auch verderbliche Waren und z. B. Saisonware umfassen. Warenabschreibungen berechnen sich aus der Differenz der kumulierten Einkaufspreise und der kumulierten Abgabepreise für die gesamte betrachtete Ware (ohne Transport-, Verkaufsaufwand).

### Aber die Bedingungen hierzu sind:

Zur Vermeidung von Missbrauch wird darauf hingewiesen, dass die beantragenden Unternehmen im Jahr **2019 aus der regulären Geschäftstätigkeit einen Gewinn und in 2020 einen Verlust erwirtschaftet haben und direkt von der Schließungsanordnung betroffen sein müssen.** Dies hat nichts mit den oben genannten Verlustnachweisen bezüglich der beihilferechtlichen Bedingungen zu tun. Es werden Dokumentations- und Nachweishilfen über den Verbleib und die Wertentwicklung der Waren gefordert. Insbesondere sind für die Schlussabrechnung Inventurbewertungen oder andere stichhaltige Belege für den Warenbestand und seine Veränderungen vorzulegen. Eine eidesstattliche Versicherung und eine Bestätigung des beantragenden Steuerberaters zu den Angaben ist ebenfalls vorzulegen (diese werden hierüber „begeistert sein“).

Besonders bei den zunächst positiv erscheinenden zusätzlichen Hilfen für den Einzelhandel bleiben Fragen offen, bzw. ist bisher noch nicht detailliert nachzulesen, ob bei einem Gewinn in 2020 keinerlei Warenabschreibung möglich ist oder ob dann Abschläge vorgenommen werden können. Ich kenne aktuell keine Einzelhandelsgärtnerei mit einem Verlust in 2020.

Falls zumindest mit Abschlägen eine Warenabschreibung möglich sein sollte, bleibt zu klären, ob und wie in den Einzelhandelsgärtnereien die Warenverluste der eigenproduzierten Pflanzen bewertet werden können (Herstellungskosten, mit welchem Nachweis?).

Wie bereits eingangs erwähnt, sind nach den derzeitigen Entwürfen die möglicherweise zu erwartenden Umsatzauffälle in den gärtnerischen Produktionsbetrieben nicht gesondert als förderfähig benannt. Hier bleibt zu hoffen, dass die Bemühungen von Seiten der Verbände und des ZVG noch für Anpassungen sorgen. Eigentlich viel besser wäre es, die Corona-Infektionslage erlaubt ein für die betroffenen Betriebe rechtzeitiges Öffnen der Verkaufseinrichtungen – und kein Betrieb braucht die Überbrückungshilfen.

## **Zulassungsänderungen von Pflanzenschutzmitteln: Zwei Genehmigungen für den Einsatz von Herbiziden im Gewächshaus!**

Neu genehmigt nach Art. 51 wurde **Finalsan Unkrautfrei** (024645-00) zur Bekämpfung von ein- und zweikeimblättrigen Unkräutern **in Zierpflanzen im Gewächshaus.**

Anwendungszeitpunkt: Ab Frühjahr und nach Vegetationsbeginn

Max. 4 x (Abstand: 21 bis 40 Tage)

1,66 l/100 m<sup>2</sup> in maximal 10 l Wasser/100 m<sup>2</sup>

Einzelpflanzenbehandlung / mit Spritzschirm

Bereits letzte Woche wurde **Butisan** (043401-00) **neu für Zierpflanzen** nach Art. 51 genehmigt:

Gegen einjährige einkeimblättrige und einjährige zweikeimblättrige Unkräuter

- Im **Gewächshaus**: Pflanzenhöhe < 50 cm; max. 1 x 0,8 l/ha in 200 – 1.000 l/ha Wasser
- Auf **Stellflächen** vor der ersten Nutzung: max. 1 x 1,5 l/ha in 200 – 1.000 l/ha Wasser
- Im **Freiland**: Pflanzenhöhe < 50 cm; mit max. 1 x 1,5 l/ha in 200 – 1.000 l/ha Wasser

- NG301-1** Keine Anwendung in Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen, die vom BVL im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden (Bekanntmachung BVL 18/02/02 vom 29.01.2018, BAnz AT 16.02.2018 B3, in der jeweils geltenden Fassung; auch veröffentlicht unter [www.bvl.bund.de/NG301](http://www.bvl.bund.de/NG301)).
- NG346-1** **Innerhalb von 3 Jahren darf die maximale Aufwandmenge von 750 g Metazachlor pro Hektar auf derselben Fläche - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.**
- NG405** Keine Anwendung auf drainierten Flächen. (im Freiland).
- NW606** Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.  
Abstand: 5 m
- SF275-ZB** Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen nach der Anwendung in Zier- und Baumschulpflanzen lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk getragen werden.
- Weiterhin gelten NT 101, NW605-1, NW706 (bitte Gebrauchsanleitung konsultieren).

## Termine

Der Beratungsring Azerca Nord e. V. bietet Sachkundefortbildung Pflanzenschutz Onlineseminare für Gärtner

- am 11.02.2021, 15 Uhr (Schwerpunkt Einzelhandel)
- am 22.02.2021, 14 Uhr (Schwerpunkt Produktion)

Im kompakten 2-stündigen Webinar die dreijährige Pflichtschulung zum Erhalt der Sachkunde für professionelle Anwender und Verkäufer von Pflanzenschutzmitteln absolvieren.

Für Mitglieder der **Beratungsringe Azerca Nord** oder **Gartenbauberatungsring Hannover** oder **Oldenburg** 60 € + MwSt., für andere 70 € + MwSt. Anmeldung per E-Mail bis jeweils 5 Tage vor Webinar Termin: [silvia.fittje@ewetel.net](mailto:silvia.fittje@ewetel.net)

Am Donnerstag, dem 25.02.2021 von 10 bis 15 Uhr (mit einer Pause von 12 bis 13 Uhr) bietet die Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine Web-Sachkunde-Fortbildung für Gärtner Zierpflanzenbau/Baumschule in Produktion und Einzelhandel an. Die Kosten betragen 60 € inkl. TN-Bescheinigung. Webcode 33005793. Anmeldeschluss ist zwei Tage vorher. Am Tag vorher wird der Link zur Veranstaltung gemailt.

Ihre Berater  
Josef Baumann  
Jan Behrens